

Wasserreglement

Die Gemeindeversammlung vom 11. Juni 1993, gestützt auf §3, Absatz 2, des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) beschliesst:

A Allgemeines

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Finanzierung der Trink- und Brauchwasserversorgung der Gemeinde und der Privaten. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

§ 2 Grundlagen

¹Für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde und Privaten sind die im Anhang aufgeführten technischen Vorschriften verbindlich.

²Da die Gemeinde Rümlingen über keine eigene Quelfassung verfügt, steht die Versorgung der Gemeinde mit Trink- und Brauchwasser in direkter Abhängigkeit des Zweckverbandes Wasserversorgung oberes Homburgetal.

B Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

§ 3 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

¹Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines nach den kantonalen Richtlinien von der Gemeindeausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.

²Im GWP ist die Versorgung aller im Gemeindebann gelegenen und an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder noch anzuschliessenden Bezüger dargestellt.

³Das GWP bedarf der Genehmigung der Bau- und Umweltschutzdirektion gemäss §3 Absatz 3 des Gesetzes vom 3. April 1967 über die Wasserversorgung der basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz).

§ 4 Bauprojekte für Wasserversorgungsanlagen

¹Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

²Die von der Gemeinde beschlossenen Bauprojekte werden während 20 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt.

³Einsprachen sind innert 10 Tagen nach Ablauf der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

⁴Wird Privatareal beansprucht, so soll durch die Gemeindeversammlung mit der Projektgenehmigung vorsorglich das Enteignungsrecht geltend gemacht werden.

⁵Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

⁶Über Entschädigungsforderungen entscheidet das Enteignungsgericht.

§ 5 Öffentliche Einrichtungen auf Privatgrund

¹Die Eigentümer von Liegenschaften haben das Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind so weit als möglich zu berücksichtigen.

²Die Grundeigentümer haben von den zuständigen Behörden Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

³Die Grenzzeichen des Staates, der Gemeinden und der Privaten sind sichtbar zu halten und vor Beschädigungen zu schützen. Die Aufsicht obliegt dem Gemeinderat. Für Beschädigungen haften die Fehlbaren.

§ 6 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversor-

gungsanlagen, in Abhängigkeit des Zweckverbandes Wasserversorgung oberes Homburgertal.

§ 7 Haftung

Die Gemeinde haftet nach den allgemeinen Haftungsgrundsätzen.

§ 8 Anschlusspflicht, Grundsatz

¹Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Gebietes verpflichtet, das Wasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht über eigene Möglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

²Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann (übermäßiger Wasserverbrauch), hat die Gemeinde gegen ein allfälliges Projekt im Baugesuchverfahren Einsprache zu erheben.

C Wasseranschlüsse für private Grundstücke

§ 9 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

¹Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen und unterhalten lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung, die Hausanschlussleitung und legt den Standort des Wasserzählers fest.

²Es ist untersagt, von einem Grundstück aus ohne Bewilligung der Gemeinde ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

³Die Hausanschlussleitung, der Absperrschieber vor dem Wasserzähler und der Wasserzähler stehen im Eigentum der Gemeinde.

⁴Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

§ 10 Bewilligung, Grundsatz

¹Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

²Jeder Anschluss eines Bassins an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl- oder Klima-Anlagen bedürfen einer

besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgabe besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Abgabe zu verweigern.

³Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften entsprechen.

§ 11 Bewilligung

¹Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschluss sind dem Gemeinderat einzureichen.

²Die Bewilligung für die Erstellung und den Betrieb wird durch den Gemeinderat erteilt .

³Für diese Bewilligung kann der Gemeinderat eine Gebühr erheben. Der Gebührentarif ist von der Gemeindeversammlung zu beschliessen. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

⁴Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit dem Anschluss nicht begonnen werden.

⁵Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

⁶Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte für die Erstellung der Anschlussleitung auf Grundstücken Dritter ist Sache der Gemeinde (Art. 676 ZGB).

§ 12 Kontrollen

¹Vor dem Eindecken des Grabens ist die Hausanschlussleitung von der Gemeinde oder ihren Beauftragten einer Druckprobe zu unterziehen. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu erstellen.

²Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Hausinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

³Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Betrieb.

§ 13 Ausführungspläne

¹Nach erfolgter Verlegung wird die Hausanschlussleitung vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster eingetragen.

²Der Leitungskataster ist Grundlage für Reparatur- und Unterhaltsarbeiten.

§ 14 Technische Bedingungen

Hausanschlussleitung, Absperrschieber, Wasserzähler

¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine Hausanschlussleitung ab Hauptleitung und Zuleitungen mit kleineren Nennweiten bis zum letzten Abzweiger. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Zuleitungen zugestanden werden.

²Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Abzweigformstück
- Hausanschluss-Schieber, wenn vorgeschrieben
- Zuleitung bis zum Wasserzähler
- Absperrvorrichtung vor dem Wasserzähler
- Wasserzähler

Anlageteile des Privaten:

- Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler und
- Absperrvorrichtung nach dem Wasserzähler

³Vor dem Wasserzähler dürfen keinerlei Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

§ 15 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausanschlussleitung sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich. (Anhang 2)

§ 16 Art und Standort der Wasserzähler

¹Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Der Wasserzähler ist frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes zu montieren und muss stets leicht zugänglich sein.

²Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen und Aufschreiben seines Standes muss ohne Behinderung erfolgen können.

³Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

§ 14 Abs 1-3 geändert, genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2003

⁴Lässt sich durch den Wasserzähler der wirkliche Verbrauch nicht

mehr feststellen, so ist der durchschnittliche Verbrauch der letzten 3 Jahre massgebend.

§ 17 Hausinstallationen

¹Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und für den Betrieb der Hausinstallationen oder Verbrauchsanlagen sind die kantonalen technischen Vorschriften und Richtlinien verbindlich. (Anhang 2)

²Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom eidgenössischen Gesundheitsamt geprüft und zugelassen wurden. Die Einbaubewilligung erteilt das Kantonale Laboratorium.

³Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

§ 18 Haftung

Die Eigentümer der Hausinstallationen haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

§ 19 Kosten

¹Die Kosten für Neuanschlüsse der Hausanschlussleitung inklusive Grabarbeiten und Instandstellung oder deren Änderungen sowie Hausinstallationen gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

²Reparaturen an Hausanschlussleitungen und Erneuerung gehen zu Lasten der Gemeinde.

³Die Grabarbeiten und Instandstellung bei Reparaturen von Hausanschlussleitungen und bei Erneuerung gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

D Wasserabgabe

§ 20 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

¹Die Gemeinde liefert in Abhängigkeit des Zweckverbandes Wasserversorgung oberes Homburgertal in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit der Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt sie in diesem Umfang für den Brandschutz.

§ 16 Abs. 4 neu genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 12.06.2003; § 19.1, 19.2 geändert 19.3 neu

²Die Gemeinde liefert normalerweise ständig und in vollem Umfang. Sie sorgt in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband

Wasserversorgung oberes Homburgetal für eine dauernd der Eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

³Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinderat, dem Zweckverband Wasserversorgung oberes Homburgetal und dem Bezüger.

§ 21 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Gemeinde, in Abhängigkeit vom Zweckverband Wasserversorgung oberes Homburgetal, kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

²Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schäden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

³Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 22 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig.

§ 23 Unberechtigter Wasserbezug

¹Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten.

²Zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 24 Stilllegung

Die Gemeinde kann unbenutzte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen.

§ 25 Kündigung des Wasserbezuges

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

E Löschwesen

§ 26 Hydrantenanlage

¹Die Gemeinde hat für die Einrichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten zu sorgen. Sie leistet einen Beitrag an die Kosten der Hydranten und deren Zuleitung, einschliesslich Anschluss an die Haupt- oder Versorgungsleitung, sowie an besondere, überwiegend dem Brandschutz dienende Anlageteile.

²Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

³Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten gegen eine entsprechende Abgeltung.

⁴Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

F Finanzierung

§ 27 Grundsatz / Eigenwirtschaftlichkeit

¹Ueber das Wasserversorgungswesen der Gemeinde wird eine gesonderte Rechnung geführt. Die Wasserversorgungsrechnung muss langfristig ausgeglichen gestaltet werden.

²Es stehen nachfolgende Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Anschlussbeiträge der Grundeigentümer
- Benützungsgebühren der Bezüger
- Beiträge der Gebäudeversicherungsanstalt
- Beiträge zur Abgeltung betriebsfremder- und Sonderleistungen

³Die Abgeltung von betriebsfremden Leistungen wird in der Tarifordnung geregelt.

§ 28 Vorschussleistungen (Vorfinanzierung)

¹Wird die Erstellung von Erschliessungsanlagen gemäss GWP verlangt, bevor die Gemeinde einen entsprechenden Kredit bewilligt hat, so muss der Gesuchsteller die erforderlichen Mittel vor der Erteilung der Baubewilligung vorschliessen.

²Die Erschliessungsanlagen werden von der Gemeinde gebaut.

³Wollen Dritte die von Privaten bezahlten Anlagen der Gemeinde mitbenützen, so haben sie vor der Erteilung der Baubewilligung einen der Mitbeanspruchung entsprechenden Beitrag zu leisten. Der Gemeinderat setzt die Höhe dieses Beitrages fest und zieht ihn zuhanden des Berechtigten ein.

⁴Wenn die Gemeinde die entsprechenden Kredite bewilligt hat, zahlt sie die vorgeschossenen Mittel zinslos zurück.

§ 29 Beiträge

¹Als Gegenleistung für den Mehrwert, den ein Grundstück durch die Anschlussmöglichkeit an die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde erlangt, ist vom Grundeigentümer ein einmaliger Beitrag an die Erstellungskosten zu leisten.

²Besteht ausserhalb des Baugebietes keine Anschlussmöglichkeit, so erfolgt bei anderweitiger Versorgung mit Trink- und Brauchwasser eine Befreiung von der Beitragspflicht.

³Die Berechnung der einmaligen Beiträge erfolgt aufgrund

- der Grundstückfläche
- des Versicherungswertes des Gebäudes

⁴Der aufgrund der Grundstückfläche berechnete Anteil wird auch bei unüberbauten Grundstücken erhoben (Vorbehalten bleibt § 2 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes, Band 8).

§ 30 Angeschlossene Liegenschaften

Für Liegenschaften, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes an Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde angeschlossen sind, wird kein Beitrag erhoben, sofern diese Liegenschaften keine beitragspflichtigen Veränderungen erfahren.

§ 31 Erweiterungen, bauliche Veränderungen

¹Werden durch Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden Veränderungen vorgenommen, so werden diese Veränderungen beitragspflichtig .

²Erhöhte Gebäudeversicherungssummen aufgrund von Revisionsschätzungen begründen keine Beitrags- und Gebührenpflicht gemäss Absatz 1.

³Wird eine Liegenschaft durch Feuer zerstört oder vollständig abgebrochen und neu aufgebaut, so werden die Beiträge und Gebühren für das neue Gebäude nach diesem Reglement berechnet. Von den Beiträgen werden früher geleistete Wasserversorgungsbeiträge in Abzug gebracht, sofern sie durch entsprechende Akten der Gemeinde oder des Eigentümers belegbar sind.

§ 32 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht tritt ein
für den Anteil der Grundstücksfläche

- für unüberbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen (vorbehalten bleibt §92 Absatz 3 des Enteignungsgesetzes).

für den ganzen Beitrag (Grundstücke, Versicherungswert)

- für überbaute Grundstücke an Strassen, die noch mit Trinkwasser zu versorgen sind, mit der Fertigstellung der zugehörigen Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde; in diesen Fällen ist den Grundeigentümern vom Gemeinderat das Datum des Eintritts der Beitragspflicht schriftlich mitzuteilen; für Neubauten jeder Art, nach Eröffnung der Endschätzung des Gebäudes durch die basellandschaftliche Gebäudeversicherungsanstalt für Veränderungen bei Um- oder Erweiterungsbauten an bestehenden Gebäuden mit der Mitteilung des Gemeinderates über das Ausmass der Veränderungen gemäss §31 dieses Reglementes.

§ 33 Zahlungsmodus

¹Die einmaligen Beiträge sind innert 3 Monaten nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

²Grundeigentümer, welche ihrer Zahlungspflicht nicht innert dieser Frist nachkommen, werden mit einem Verzugszins belastet.

³Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

⁴In Ausnahmefällen können dem Pflichtigen die Beiträge gestundet werden.

§ 34 Jährliche Gebühren (Wasserzins)

¹Zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde sowie der Wasserbezugskosten vom Zweckverband Wasserversorgung oberes Homburgertal wird eine jährliche Gebühr erhoben.

²Die jährliche Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Wasserbezugsgebühr.

§ 35 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Wasserbezug.

§ 36 Grundpfandrecht

Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht, ohne Eintragung in das Grundbuch, und zwar allen andern Pfandrechten vorgehend:

- für den Wasserzins (Wasserbezugsgebühr), welchen eine Gemeinde von einem Gebäudeeigentümer für das laufende Jahr zu fordern hat,
- für an die Gemeinde zu bezahlenden Beiträge an Wasserleitungen.

§ 37 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen wie z.B. für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen und Strassenspülungen entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

§ 38 Sonderbeiträge und Gebühren

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung besondere, einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlagen Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Einzelheiten werden in der Tarifordnung geregelt.

§ 39 Zahlungsmodus

Die Bezahlung der jährlichen Gebühren hat innert 30 Tagen nach der Rechnungstellung zu erfolgen. Bei Bezahlung innert 30 Tagen wird ein Skonto gewährt.

§ 39 die Änderungen wurden an der Gemeindeversammlung vom 18.12.1997 genehmigt.

§ 40 Rückerstattung von Beitragsleistungen bei Energiesparmassnahmen

¹Bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten können die Liegenschaftseigentümer eine anteilmässige Rückerstattung des Anschlussbeitrages für die Kosten von Massnahmen beantragen, mit welchen über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus Energieeinsparungen erzielt werden.

²Für die Feststellung der abzugsberechtigten Kosten von baubewilligungspflichtigen Massnahmen gilt das Merkblatt der kantonalen Steuerverwaltung für die Staats- und Gemeindesteuer-
veranlagung jenes Jahres, in welchem die Investition vorgenommen worden sind.

³Der Gemeinderat verfügt eine Beitragsreduktion, wenn der Liegenschaftseigentümer innert 180 Tagen, nach Anerkennung der zum Abzug berechtigten Mehrkosten durch die kantonalen Steuerverwaltung, dem Gemeinderat eine Beitragsrückerstattung beantragt.

§ 41 Tarifordnung (Anhang 1)

¹Die Gemeindeversammlung beschliesst eine Tarifordnung, in welcher die Ansätze für die Berechnung der einmaligen Beiträge, der jährlichen Gebühren, die Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die einmalige Sonderbeiträge und die jährlichen Sondergebühren festgelegt sind, ebenso die Höhe von Skonto und Verzugszins.

²Die erstmalige Festlegung der Tarife erfolgt gleichzeitig mit dem Beschluss dieses Reglementes.

³Bei veränderten Verhältnissen hat der Gemeinderat der Gemeindeversammlung rechtzeitig Antrag auf Anpassung der Tarifordnung zu stellen.

G Ersatzvornahme und Strafbestimmung

§ 42 Beseitigung, Ersatzvornahme

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung der Abänderung vorschriftswidriger Installationen oder Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

§ 43 Strafbestimmung

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglementes zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt oder abändert, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.- bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

H Rechtsmittel

§ 44 Verfügung im allgemeinen

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden, ausgenommen sind Verfügungen betreffend Beitragspflicht und Bussen.

§ 45 Beitragsverfügungen

¹Verfügungen des Gemeinderates betreffend Beitragspflicht können innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Enteignungsgericht angefochten werden (§96 Enteignungsgesetz).

²Die Beitragshöhe (Rechnung) ist dem Pflichtigen ebenfalls in Form einer Verfügung zu eröffnen (§ 96 Enteignungsgesetz).

³In den Verfügungen bzw. Rechnungen ist auf dieses Rechtsmittel hinzuweisen (§ 96 Enteignungsgesetz).

§ 46 Bussen

Gegen die vom Gemeinderat verfügten Bussen können die Betroffenen innert 10 Tagen seit der Zustellung beim Polizeigericht des zuständigen Bezirksgerichtes Berufung einlegen (§82 Gemeindegesetz). Auf dieses Rechtsmittel ist ausdrücklich aufmerksam zu machen.

I Schlussbestimmung

§ 47 Aufhebung bisherigen Rechts, Inkraftsetzung

¹Das Wasserversorgungsreglement vom, 10.Mai 1955 wird aufgehoben.

²Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 1993 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung
Rümlingen, den 11.Juni 1993

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
Hp. Wullschleger

Die Gemeindegemeinderin:
B. Hunziker

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt
Liestal den 22. Juli 1993

Die Änderungen der § 14.1-3 § 16.4 und § 19.1-3 wurden an der
Gemeindeversammlung vom 12. Juni 2003 genehmigt.

Im Namen der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:
Hp. Wullschleger

Die Gemeindegeschreiberin:
B. Hunziker

Die Änderungen der § 14.1-3 § 16.4 und § 19.1-3 wurden von der Bau- und
Umweltschutzdirektion am 11. August 2003 mit dem Entscheid Nr. 334
genehmigt.